

Was ist das?

Von Josef Schneider

1. Versorgungsrücklage

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 (VReformG) hat der Bundesgesetzgeber § 14 a Bundesbesoldungsgesetz eingeführt.

In dem Gesetz wird ausgeführt, dass um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger zukünftig sicherzustellen, bei Bund und Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen einzurichten sind. Die seit 1999 geltende Verfassungsrücklage für Beamte ist verfassungsgemäß. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 19. 12. 2002 entschieden (BVerwG 2 C 34.01).

Die Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ werden durch die Gelder gespeist, welche durch die Verminderung von Besoldungs- und Versorgungsanpas-



sungen um 0,2% einbehalten wurden bzw. einbehalten werden. Diese Maßnahme soll zum Absenken des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 3% führen. Als Zeitraum wurde damals die Zeit vom 1. 1. 1999

bis zum 31. 12. 2013 festgelegt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. In Baden-Württemberg ist dies durch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg (VersRücklG) geregelt. Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet (§ 11 VersRücklG). Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen. Ein Vertreter in diesem Beirat wird vom DGB-Landesbezirk Baden-Württemberg benannt.

Mit dem Versorgungsreformgesetz 2001 wurde dann die Absenkung der Höchstversorgung von 75% auf 71,75% beschlossen. Diese Absenkung ist in acht Schritten erfolgt, und zwar jeweils bei Besoldungs- und Versorgungserhöhungen. Die Absenkung erfolgte sowohl für Beamtinnen und Beamte, als auch für Pensionäre und Hinterbliebene. Für den Zeitraum dieser Absenkung wurden die Maßnahmen aus § 14 a BBesG ausgesetzt, und bis zum 31. 12. 2017 verlängert. Die Abschmelzung um 0,2% ist bis zum Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes 2001 dreimal erfolgt.

Für Baden-Württemberg ist der achte und damit letzte Schritt mit der Besoldungserhöhung zum 1. 4. 2011 erreicht. Dies bedeutet, dass für alle Versorgungsempfänger wie Beamtinnen und Beamten der Höchststruhegehaltssatz auf 71,75% abgesenkt ist. Den Pensionären und Hinterbliebenen wurde dies in der Bezüge-Mitteilung des LBV für den Monat April 2001 mitgeteilt. Diese Mitteilung enthielt folgenden Zusatz: „Der Anpassungsfaktor (0,96208) entfällt. Dafür wurde der Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vermindert und gilt als neu festgesetzt (§ 99 Abs. 1 u. 2 LBeamtVGBW).

Im neu geschaffenen LBesGBW (eine Folge der Föderalismusreform I) ist in § 17 zur Versorgungsrücklage u. a. Folgendes geregelt:

In der Zeit bis zum 31. 12. 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 16 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung von Versorgungsausgaben verwendet werden.

Abweichend von Absatz 2 wird die auf den 1. 3. 2010 folgende allgemeine Anpassung der Besoldung nicht vermindert. Damit war die Bezüge-Erhöhung zum 1. 4. 2011 von der Absenkung letztmalig ausgenommen. Alle weiteren Bezüge-Erhöhlungen bis 31. 12. 2017 werden jeweils um 0,2% vermindert. Erstmals wird dies zum 1. 1. 2012 der Fall sein.

Nach dem Entwurf für ein BVAnpGBW 2012 werde auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 LBesGBW von der linearen Anpassung um 1,4% 0,2% der Versorgungsrücklage zugeführt, weshalb sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld lediglich um 1,2% erhöhen. Die um 1,2% linear angepassten Grundgehälter sollen – entsprechend dem Tarifergebnis für das Jahr 2012 – zudem um einen Sockelbetrag von 17 Euro, die Anwärtergrundbeträge um einen Sockelbetrag von 6 Euro erhöht werden.

2. Versorgungsfonds

Neben der Versorgungsrücklage hat das Land Baden-Württemberg mit dem Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg weitere Rücklagen für die Beamtenversorgung gebildet. Aufbauend auf einem Grundkapital von 500 Mio. Euro wird seit 1. 1. 2009 für jede neu eingestellte Beamtin und Richter und für jeden neu eingestellten Beamten und Richter des Landes monatlich ein im Gesetz näher bestimmter Betrag an den Versorgungsfonds abgeführt.

Der Versorgungsfonds ist als Sondervermögen im Sinne von § 113 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung eingerichtet. Die rechtliche Ausgestaltung, die Verwaltung, die Anlagemöglichkeiten und die Berichtspflichten dieses Sondervermögens orientieren sich an den bewährten Regelungen für das bereits bestehende Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg (siehe oben).

